

Der Rat der Gemeinde Altenberge beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 27.10.2014 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge vom 16.11.1999:

**29. Änderungssatzung vom 31.10.2014
zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge
vom 16.11.1999**

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge vom 16.11.1999 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl 6.251 durch die Zahl 6.296 ersetzt.

§ 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

§ 8 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vor dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,50 € je Stunde und 164,00 € je Tag überschreiten.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regel-

stundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) In Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.
- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zu-stehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- g) wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 11 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

- 77 -



Altenberge

Gemeinde Altenberge - Postfach 12 62 - 48338 Altenberge
Kirchstraße 25 - 48341 Altenberge

Fachbereich: I / Zentrale Dienste, Finanzwesen
Auskunft erteilt: Herr Dertwinkel
Zimmer-Nr.: 6.4
Tel.-Durchwahl: 82-23
E-Mail: andre.dertwinkel@altenberge.de
Az.: 10 20 02
Datum: 31.10.2014

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung

Die am 27.10.2014 vom Rat der Gemeinde Altenberge beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Gemeinde Altenberge ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem obigen Ratsbeschluss übereinstimmt. Nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 ist verfahren worden.

gez. Paus

Konten der Gemeinkasse:

Kreisspark. Steinfurt (BLZ 403 510 60) Kto.-Nr. 72 002 934
Volksbank Altenberge (BLZ 400 612 38) Kto.-Nr. 7 850 304 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 3792-460

Erreichbar unter:

Fernruf: 02505/82-0
Telefax: 02505/82-40
E-Mail: gemeinde@altenberge.de
Internet: <http://www.altenberge.de>

Sprechzeiten:

montags - freitags 08.30 - 12.30 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr
zusätzl. Sprechzeiten des Bürgeramtes:
montags - mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenberge vom 31.10.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 31. Oktober 2014

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus